

Verordnung über die Entschädigung der Schulwegkosten

Gestützt auf §36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) vom 22. März 1999 und §13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung sowie aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung) erlässt der Gemeinderat Triengen die folgende Verordnung.

Art. 1 Grundsätze

Gemäss §13 Abs. 1 Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind die Erziehungsberechtigten für die Lernenden auf dem Schulweg verantwortlich. Vorbehalten bleibt der von der Gemeinde organisierte Schultransport.

Die Schule Triengen orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- a. Schule ist ein wichtiger Raum für Lebenserfahrungen und stärkt die Eigenverantwortung des Kindes.
- b. Der Schulweg ist ein wichtiger Beitrag zur täglichen Bewegung und zur Gesundheit. Deshalb soll das Kind den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegen.
- c. Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegt, unter Berücksichtigung des Velorayons der Schule Triengen. Andere Fortbewegungsmittel sind aus Sicherheitsgründen nicht empfehlenswert.
- d. Das Ein- und Aussteigen bei privaten Transporten sind aus Sicherheitsgründen unmittelbar vor dem Schulhaus nicht zulässig.
- e. Die Eltern sind für die Fahrzeugtauglichkeit verantwortlich. Sie sind besorgt, dass ihr Kind einen Velohelm trägt.
- f. Bei Klassenaktivitäten mit dem Fahrrad besteht ein Velohelm-Obligatorium.
- g. Auf dem Schulareal werden die Fahrräder in die Veloständer gestellt.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für die Lernenden des Kindergartens und der Primarschule. Lernende der Sekundarschule sind von dieser Verordnung explizit ausgenommen.

Konkret gelten die Bestimmungen für in Triengen wohnhafte und schulpflichtige Kinder, welche die folgenden Schulen besuchen:

- a. Kindergarten Winikon, Laurentiushaus, Lindenrain und Pfarreiheim Triengen
- b. Primarschulhäuser Wilihof, Winikon, Dorf und Hofacker I Triengen

Art. 3 Zumutbarkeit des Schulweges

Im Sinne von §13 Abs. 2 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen neben der Gesundheitsförderung die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie Person und Alter der Lernenden, die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulweges (vgl. dazu auch das Merkblatt «Zumutbarer Schulweg» der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern sowie das Faktenblatt 04/2018 von Fussverkehr Schweiz).

Spätestens nach dem Fahrradtest am Ende der 5. Klasse ist der Schulweg mit dem Fahrrad grundsätzlich zumutbar. Ist kein Radweg oder Radstreifen vorhanden, dürfen dabei Kinder bis 12 Jahre auf dem Trottoir oder Fussweg fahren (Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962, Stand am 20. Mai 2021).

Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanz besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ein Verkehrsabonnement oder auf Entschädigung für Privattransport.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

Grundlage für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung bilden die in Art 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Kriterien. Anspruch auf Beiträge an die Kosten der Transporte von Schülerinnen und Schüler haben in der Gemeinde Triengen wohnhafte Erziehungsberechtigte; dies unabhängig davon, ob sie ihre Kinder selber transportieren oder von einer Drittperson transportieren lassen. Ausgenommen ist die Benützung des von der Gemeinde organisierten Schülertransportes. Die Zuteilung der Lernenden auf die Schulhäuser erfolgt durch die Schulleitung.

Ab folgenden Distanzen besteht grundsätzlich eine Anspruchsberechtigung:

- Kindergartenkinder: Distanz über 1.5 Kilometer
- 1. Klasse bis 2. Klasse: Distanz über 1.8 Kilometer
- 3. Klasse bis 6. Klasse: Distanz über 2.5 Kilometer

Die Distanzmessung entspricht der Fahr- und Gehdistanz. Die Höhenunterschiede werden in Leistungskilometer umgerechnet. 100 m Höhenunterschied entsprechen einem Leistungskilometer. Die so ermittelte Distanz des Schulweges («Leistungskilometer») entscheidet über die Anspruchsberechtigung (Horizontaldistanz plus 1 km / 100 Höhenmeter, Grundlage bildet Google-Maps).

Für den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde wird in der Regel kein Beitrag an die Transportkosten geleistet.

Art. 5 Beiträge

Die Beiträge werden auf Basis einer Grenzkostenrechnung (bewegliche Kosten) nach VCS pro tatsächlich gefahrenen Kilometer ausgerichtet. Dabei wird pro tatsächlich gefahrenen Kilometer (ohne Höhendifferenz) pauschal ein Betrag von Fr. 0.35 vergütet. Die Plausibilität der Pauschale wird jährlich überprüft.

Basis für die jährliche Entschädigung sind 36.7 Schulwochen (Präsenzwochen). Bei Familien mit mehreren Schulkindern werden nur die Fahrkosten für dasjenige Kind bezahlt, für welches die meisten Fahrten pro Woche ausgeführt werden. Leerfahrten werden grundsätzlich nur entschädigt, wenn diese ausschliesslich dem Zwecke des Schülertransportes dienen.

Anrecht auf den Betrag besteht auch, wenn die Schul Kinder nicht regelmässig transportiert werden.

Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes wird der Betrag anteilmässig entrichtet.

Beispiel:

Schüler/in, 2. Primarklasse, Schulweg 1.7 km, 40 Meter Höhendifferenz, die Fahrt dient ausschliesslich dem Schülertransport:

- Totaldistanz inkl. Höhendifferenz («Leistungskilometer»): 2.10 km (d.h. es besteht ein Anspruch auf Vergütung)
- Anspruch auf Vergütung: 1.7 km / Fahrt (Entschädigung nur für Strecke ohne Höhendifferenz)
- Anzahl Fahrten pro Woche: 5 Vormittage à 4 Fahrten + 3 Nachmittage à 4 Fahrten = Total 32 Fahrten
- Kostenberechnung: 1.7km x 32 Fahrten x 0.35 Fr./km x 36,7 Wochen = Fr. 699.-

Art. 6 Antragstellung

Antragsformulare können auf der Webseite der Schule Triengen und Gemeinde Triengen, sowie bei der Schulleitung bezogen werden.

Ausgefüllte Antragsformulare sind bei der Schulleitung bis spätestens 31. August einzureichen.

Die Auszahlung der bewilligten Schulwegentschädigung erfolgt jeweils zu Beginn des ersten Schulsemesters, mit Vorlegung der Bewilligung wird der Betrag von der Buchhaltung Gemeindekanzlei Triengen ausbezahlt.

Art. 7 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juli 2021 rückwirkend auf das Schuljahr 2019 /20 in Kraft.

Gemeinderat Triengen



René Buob
Gemeindepräsident



Urs Manser
Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Gemeindeschreiber

